

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
19.08.2012

**An
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

**Klage und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
zu beschränkenden Verfügung des Polizeipräsidiums Bochum
vom 16.8.2012, Az. ZA 12 – 57.02.01 – 108/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Klage gegen die Auflagen 1, 2, 4 (teilweise), 5, 6 und 7 der beschränkenden Verfügung.

Ich beantrage,

- festzustellen, dass die Auflagen nicht dem Versammlungsrecht entsprechen
- die Kosten der Gegenseite aufzuerlegen

Zudem beantrage ich Prozesskostenhilfe (wird mit separater Post und dem Original der Klage zugesandt).

Ich beantrage die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Begründung

Ich meldete eine Versammlung an, deren Ziel es war, gegen einen politisch motivierten Ausschuss seitens der VeranstalterInnen der „Libertären Medienmesse“ und die öffentliche Diffamierung politischer Gegner durch diese zu protestieren. Hauptzielgruppe der Meinungsbildung, welche eine Versammlung zum Ziel hat und haben muss, waren die zu erwartenden BesucherInnen der „Libertären Medienmesse“, die von der Ausgrenzung weder wissen noch diese angesichts des propagandistisch gewählten Titels „libertär“ erwarten würden.

Die beschränkende Verfügung der Polizei entspricht insgesamt und im Detail nicht dem Versammlungsrecht.

Insgesamt, weil der Tenor erkennbar ist, Auflagen als Schikane der Verunmöglichung einer ordnungsgemäßen Versammlung einzusetzen.

Im Detail:

Auflage 1 (Kundgebungsort)

Von meiner Seite ist eine Fläche angemeldet worden. In Telefonaten (die als Kooperationsgespräche bewertet werden können) habe ich mich darauf eingelassen, auch andere Flächen zu überlegen. Alle erörterten Vorschläge, die der Zielsetzung der Versammlung entsprachen, wurden dann wiederum von der Polizei abgelehnt. Ich schlug daraufhin vor, eine Straßenseite zu nutzen.

Dieses wurde durch die Auflage untersagt. Stattdessen wurde ein abgelegener Schotterplatz vorgeschlagen.

Die Begründung widerspricht dem Versammlungsrecht. Es war und ist Schuld der Versammlungsbehörde, die Möglichkeit einer Versammlung auf dem breiten Bürgersteig, in den Parkbuchten oder auf den Flächen vor dem Kulturbahnhof Langendreer zu verneinen. Die Folge

dieser Behördenentscheidung wäre die Nutzung einer Straßenseite. Nur diese würde dem Versammlungszweck noch entsprechen. Doch auch diese Nutzung wird untersagt. Die dafür angeführte Begründung ist absurd. Es handelt sich bei der Abwägung zwischen zweispurigem Autoverkehr und einer Versammlung nicht um die Abwägung gleichwertiger Rechtsgüter, sondern um die Abwägung eines Grundrechts mit dem eventuellen Wunsch mancher AutofahrerInnen, bei Nutzung nur einer Fahrspur einen kleinen Bogen fahren zu müssen.

Es ist offensichtlich, dass die Polizei mit ihrer abwegigen Berechnung der Betroffenenzahlen fast jede Demonstration auf Verkehrsstraßen unmöglich machen würde. Zudem ist die Berechnung unsinnig, da es bei der Nutzung einer Fahrspur nicht um die Sperrung der Straße, sondern nur die leichte Behinderung des Verkehrsflusses geht. Stoßzeiten u.ä. im Berufsverkehr sind an diesen Tagen nicht zu erwarten.

Auflage 2 (Erreichbarkeit)

Es ist üblich, dass sich in Versammlungsleiter auf Demonstrationen auch kurzfristig durch StellvertreterInnen vertreten lassen kann. Es stellt angesichts der Länge der Versammlung eine unzumutbare Einschränkung dar, dass ich keine Sekunde den Ort verlassen darf.

Auflage 4 (Ordner)

Die Klage erstreckt sich auf die Anordnung ständigen Kontaktes zwischen Ordner und mir. Auch dieses ist unzumutbar, da praktisch nicht möglich. Jeder Gang zur Toilette ist damit bereits unmöglich gemacht.

Auflage 5 (Versammlungsleiter als Hilfspolizei)

Der Versammlungsleiter ist nicht verantwortlich für das eigenständige Handeln etwaiger TeilnehmerInnen einer Versammlung. Er kann im Allgemeinen in bestimmte Richtungen wirken, ist aber keine Hilfspolizei. Dieses gilt er recht nicht, weil bekannt ist, dass die Polizei regelmäßig selbst verkleidete Beamten in Versammlungen einschleust, die aus dieser heraus sogar immer wieder Straftaten begehen, um Angriffe auf Versammlungen oder deren Auflösung zu legitimieren. Mit der Auflage 5 würde das weiter vereinfacht.

Dem Versammlungsleiter kann nur aufgegeben werden, dass offizielle Flugblätter und Redebeiträge die benannten Inhalte nicht enthalten.

Auflage 6 (Benutzung eines Lautsprechers)

Offenbar ist der Polizei Bochum nicht bekannt, was der Sinn von Versammlungen nach dem Versammlungsrecht ist. Dieses dient der Meinungskundgabe nach außen. Es ist daher irrelevant, wieviele Personen an einer Versammlung teilnehmen, um einen Lautsprechereinsatz zuzulassen. Der Lautsprechereinsatz ist vielmehr dann notwendig, wenn nur so die Menschen erreicht werden können, die mit der Versammlung als Mittel der politischen Meinungsäußerung erreicht werden sollen.

Die Polizei ist nicht legitimiert, rein vermutete Interessen von Menschen gegen eine Versammlung ins Spiel zu bringen, die vielleicht eine Information nicht hören wollen. Bei der Beschallung von Menschen durch Werbelautsprecher in FußgängerInnenzonen, auf Jahrmärkten usw. wird so auch nie argumentiert.

Von besonderem Interesse ist noch, dass die Polizei die Versammlung gleichzeitig auf eine abgelegene Fläche abdrängt und dann den Einsatz eines Lautsprechers gegenüber Personen außerhalb dieser Fläche untersagt. Das zeigt, dass es hier praktisch um ein Verbot der Versammlung als Mittel der politischen Meinungskundgabe geht. Dieses kaschiert die Polizei hinter der Fassade von Auflagen.

Die Nutzung des Lautsprechers zu den üblichen Ruhezeiten ist von meiner Seite nicht geplant.

Auflage 7 (Toiletten)

Die Anordnung getrennter Toiletten (sog. Dixis) für Männer und Frauen ist absurd und so ungewöhnlich, dass auch hier erkennbar wird, dass es um die Verhinderung der Versammlung geht.

Aus all diesen Gründen ist die Klage berechtigt. Da ein Grundrecht zur Disposition steht und

Wiederholungsgefahr besteht, ist auch das Rechtsschutzinteresse deutlich zu bejahen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ebenfalls begründet, da die Auflagen offensichtlich nicht versammlungsrechtskonform sind und mich als Versammlungsanmelder in meinen Grundrechten massiv beschneiden.

Beste Grüße aus der Projektwerkstatt und alles Gute
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher as specific text.

Anlage:

- Beschränkende Verfügung